

Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung der Mehrzweckhalle „Halle für Alle“
des Amtes Kisdorf in Sievershütten

Nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 21.02.2019 wird folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweckhalle „Halle für Alle“ des Amtes Kisdorf in Sievershütten erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsrecht
- § 3 Nutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Nutzungsumfang
- § 6 Nutzungsentgelt
- § 7 Schuldner des Nutzungsentgelts
- § 8 Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers
- § 9 Weitere Verpflichtungen
- § 10 Hausrecht
- § 11 Nutzungsgrundsätze und Haftung
- § 12 Rauch- und Alkoholverbot

Abschnitt II
Nutzungsentgelte

- § 13 Allgemeines
- § 14 Höhe der Nutzungsentgelte

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Erhebung personenbezogener Daten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Mehrzweckhalle „Halle für Alle“ des Amtes Kisdorf, im folgenden Mehrzweckhalle genannt, wird als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Bereitstellung für private Feiern oder parteiliche Veranstaltungen ist nicht möglich.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Im Rahmen dieser Nutzungsordnung kann Schulen, Kindertagesstätten, Gemeinden, Vereinen und Organisationen sowie Privatpersonen zum Zweck der schulischen, sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Nutzung im Sinne der Gewerbeordnung sowie für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in der Mehrweckhalle ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht besteht nicht. Mit der Verwaltung und Vergabe der Nutzungsrechte ist der Vorstand des Vereins Halle für Alle e.V. vom Amt Kisdorf nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung beauftragt worden. Die Abrechnung der Hallennutzung erfolgt dagegen direkt durch das Amt Kisdorf. In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses des Amtes Kisdorf. Sie bzw. er kann sich vor einer Entscheidung vom Jugend- und Sportausschuss beraten lassen.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann nur vergeben werden, soweit dieses mit der eigentlichen Zweckbestimmung der Mehrweckhalle (vorrangig: Sport und Veranstaltungen für die Einwohner/innen aus den Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stukenborn) sowie den ggf. zwischen dem Amt Kisdorf und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren ist und die betreffenden Hallenteile nicht bereits anderweitig vergeben sind.
- (3) Stehen mehrere Hallenteile zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Hallenteils.

§ 3

Nutzungsgenehmigung, Nutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen setzt eine Genehmigung oder eine gleichartige Bestätigung in schriftlicher oder elektronisch dokumentierbarer Form (z. B. E-Mail) über die Hallenzeitvergabe voraus. Eine mündliche Zusage ist dagegen nicht ausreichend.
- (2) Die Einräumung eines Nutzungsrechts ist mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form zu beantragen.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Mehrweckhalle insgesamt oder Hallenteile einem Antragsteller zu mehr als einer einmaligen Nutzung überlassen werden. Sie kann befristet werden, sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Ein Widerruf ist zulässig, wenn
 - a) die Mehrweckhalle für eine Veranstaltung der Grundschule am Wald, der Kindertagesstätte Hüsieborn, des TuS StuSie e.V., des Vereins Halle für Alle e.V., des Amtes Kisdorf oder der Gemeinden Hüttblek, Sievershütten und Stukenborn dringend benötigt wird (vorrangige Nutzer),
 - b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten) dies erfordern,
 - c) eine angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Nutzung überlassenen Einrichtung durch die jeweilige Veranstaltung nicht (mehr) gegeben ist (z. B. Anzahl der Besucher),
 - d) die oder der Nutzungsberechtigte mit der Entrichtung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist,
 - e) die oder der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Beauftragter in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Teilnehmer zu sorgen,
 - f) aus sonstigen Gründen.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, wird die Mehrweckhalle grundsätzlich in der Zeit von 08:00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr zur Nutzung überlassen.
- (2) Turniere und Punktspiele, die zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sind, dürfen bis zu ihrem Ende ausgetragen werden.
- (3) Die sportliche Betätigung ist innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle bis zum Zeitablauf aufgeräumt ist.
- (4) Von Montag bis Freitag haben die Grundschule am Wald und die Kindertagesstätte Hüsieborn in den Vormittagsstunden bis 13.00 Uhr einen vorrangigen Nutzungsanspruch im Umfang des jeweils von der Schul- bzw. Kindergartenleitung gemeldeten Bedarfs.
- (5) Hallenzeiten werden grundsätzlich zunächst an die vorrangigen Nutzer (siehe § 3 Abs. 4a) und im übrigen in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen vergeben.
- (6) Beginn und Dauer der beabsichtigten Nutzung sind bei Antragstellung anzugeben.

- (7) Während der Dauer von zwei Wochen im Jahr bleibt die Mehrzweckhalle grundsätzlich für Nutzungen geschlossen, damit grundlegende Wartungs- und Pflegearbeiten durchgeführt werden können. Die Schließzeiten werden jährlich festgelegt.

§ 5

Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Mehrzweckhalle oder von Hallenteilen schließt grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit des sich darin befindlichen Mobiliars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird. Als Fremdeigentum gekennzeichnetes Inventar (z. B. der Schule, der Kindertagesstätte oder der Vereine) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Leitung genutzt werden und ist ansonsten vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses des Amtes Kisdorf oder des mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z. B. Mitarbeiter des Amtes Kisdorf, Vorstand Verein Halle für Alle) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Nutzung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert.
- (4) Die Mehrzweckhalle, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte dürfen nur in Anwesenheit einer oder eines von der Nutzerin oder dem Nutzer als verantwortlich benannten Lehrkraft, Übungsleiter/in oder einer sonstigen Aufsichtsperson benutzt werden.
- (5) Die Halle darf im Rahmen des Sportbetriebes nur in Turnschuhen mit heller Sohle ohne Noppen und nicht vor Beginn der Übungsstunden betreten werden.
- (6) Bei nichtsportlichen Veranstaltungen kann die Verlegung eines Schonbodens in der Mehrzweckhalle gefordert werden. Der Bodenbelag und das benötigte Klebeband werden durch das Amt Kisdorf zur Verfügung gestellt, die hierfür anfallenden Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer dem Amt Kisdorf zu erstatten.
- (7) Die oder der Verantwortliche, die in der letzten Nutzungsstunde die Räume verlassen, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet, die Fenster in den Umkleide- und Nassräumen geschlossen werden und die Halle ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen wird ein Nutzungsentgelt nach Abschnitt II erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig und wird auf der Grundlage der tatsächlichen Hallenzeitvergabe durch das Amt Kisdorf vom Nutzer angefordert. Nach Erhalt der Rechnung ist das Entgelt innerhalb einer Woche zu zahlen. Bei der Genehmigung von Dauernutzungen (z. B. regelmäßiges Sporttraining) sind die Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Rechnung jeweils zum 1. des Monats zu zahlen, für den die Genehmigung erteilt wurde.
- (3) Die Mitteilung über die vergebenen Hallenzeiten an die Amtsverwaltung und die Erstellung der Rechnungen soll dabei zum Ende eines Quartals erfolgen.
- (4) Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die dazugehörenden sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (5) Wird durch die Nutzung eine Sonderreinigung der öffentlichen Einrichtung erforderlich, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für Beschädigungen der Einrichtung, des Inventars, des Gebäudes oder der Außenanlagen.
- (6) Vor- und Nachbereitungszeiten bei der Nutzung von Einrichtungen sind Bestandteil der Nutzung (Nutzungszeit). Entsprechende Zeiten sind bei der Beantragung der Nutzung zu berücksichtigen. Das Nutzungsentgelt ist für die beantragte Nutzung zu entrichten.

§ 7

Schuldner/in des Nutzungsentgelts

- (1) Die Nutzungsentgelte werden von derjenigen Person geschuldet, die die Nutzungsgenehmigung beantragt.
- (2) Mehrere Nutzerinnen und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verpflichtung der Nutzerin bzw. des Nutzers

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes und des darin befindlichen Mobiliars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Amt Kisdorf oder dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) unverzüglich zu melden. Weiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Mobiliar nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Verloren gegangene Schlüssel sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu ersetzen.
- (2) Die überlassenen Räume und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem überlassenen Zweck benutzt werden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und - sollte diese oder dieser nicht anwesend sein - dem Amt Kisdorf oder dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Nutzung am Nutzungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer auf eigene Kosten zu sorgen. Sie bzw. er ist überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Nutzungsordnung zu beachtenden Bestimmungen nicht verletzt,
 - b) die ggf. erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen o. ä. vorgenommen bzw. eingeholt und
 - c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die ihm überlassene Mehrzweckhalle oder Hallenteile nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und die Nutzung in dem Hallenbuch mit den geforderten Angaben zu dokumentieren. Sie bzw. er hat für deren Endreinigung und - soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde bzw. Veränderungen bei der Aufstellung des Mobiliars vorgenommen wurde - für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie möglicherweise überlassene Schlüssel an das Amt Kisdorf oder den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) zurückzugeben.

§ 9

Weitere Verpflichtungen

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer der Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzerin oder der Nutzer hat für eine unsachgemäße Nutzung durch ihre oder seine Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzustehen. Anweisungen einer mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person sind zu befolgen.
- (2) Strom und Wasser sollen möglichst sparsam gebraucht werden.
- (3) Auf andere, insbesondere parallele Nutzungen ist nach Möglichkeit im Wege der gegenseitigen Absprache Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Mitführen von Haustieren ist im gesamten Gebäude der Mehrzweckhalle untersagt.
- (5) In der Mehrzweckhalle ist der Wechsel von einem Hallenteil in den anderen Hallenteil bei geschlossenem Trennvorhang nur über den vorgesehenen Weg im Tribünenbereich zulässig.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, verursachte oder von ihr oder ihm festgestellte Schäden unverzüglich dem Amt Kisdorf oder der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 5 Abs. 2) zu melden. Verursachte Schäden sind durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu erstatten

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der oder dem Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses sowie der oder dem Amtsvorsteher des Amtes Kisdorf und der von ihr oder ihm jeweils dazu beauftragten Person (§ 5 Abs. 2) ausgeübt. Gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen beauftragten Person zu.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden des Jugend- und Sportausschusses sowie der oder dem Amtsvorsteher des Amtes Kisdorf sowie den mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Nutzungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der Mehrzweckhalle zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu beachtenden Bestimmungen von der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. dessen beauftragten Person in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11

Nutzungsgrundsätze und Haftung

- (1) Mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die Regelungen dieser Nutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, soweit diese ursächlich mit der Nutzung zusammenhängen.
- (3) Das Amt Kisdorf haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden.
- (4) Das Amt Kisdorf haftet bei Verletzung der Verkehrssicherheit nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei fehlerhafter Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Räume einschließlich des Inventars ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung des Amtes Kisdorf aus dem Grundstückseigentum für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hält das Amt Kisdorf von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Es ist von der Nutzerin oder dem Nutzer gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Von der Nutzerin oder dem Nutzer kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung ein Nachweis darüber gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehenden Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 12

Alkohol- und Rauchverbot

In dem Gebäude der Mehrzweckhalle besteht ein Rauchverbot. Auf dem Außengelände darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen geraucht werden. Mit Ausnahme von Veranstaltungen mit einem hierfür bewusst vorgesehenen Angebot durch die Nutzerin oder dem Nutzer besteht zudem ein Alkoholverbot für das Gebäude.

Abschnitt II Nutzungsentgelte

§ 13

Allgemeines

Das Amt Kisdorf erhebt mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung ein Nutzungsentgelt; §§ 6, 7 und 14 ff. dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind zu beachten.

§ 14

Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Gem. § 6 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung haben die Benutzer ein Nutzungsentgelt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %), zu entrichten.
- (2) Für jede angefangene Übungsstunde wird für die im einzelnen aufgeführten Hallenteile folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
 - a) Gesamte Halle 13,00 € (netto) = 15,47 € (brutto)
 - b) Hallensegment 1 (Klein) 5,00 € (netto) = 5,95 € (brutto)
 - b) Hallensegment 2 (Groß) 8,00 € (netto) = 9,52 € (brutto)
- (3) Zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt wird ggf. der Auslagenersatz für den Schonboden gem. § 5 Abs. 6 erhoben.

Abschnitt III
Schlussbestimmungen

§ 15

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können zugelassen werden. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Jugend- und Sportausschusses des Amtes Kisdorf im Einzelfall. Sie oder er kann sich vor einer Entscheidung vom Jugend- und Sportausschuss des Amtes Kisdorf beraten lassen.

§ 16

Erhebung personenbezogener Daten

Der mit der Verwaltung und Vergabe der Nutzungsrechte beauftragte Vorstand des Vereins Halle für Alle e.V. sowie das Amt Kisdorf sind berechtigt, folgende personenbezogenen Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) auch in elektronischer Form zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern (die Daten werden dabei grundsätzlich dem Nutzungsantrag entnommen und bei Bedarf aus den im Meldeamt geführten Melde-daten oder aus öffentlich zugänglichen Informationen im Internet ergänzt):

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der für die Durchführung der Nutzung verantwortlichen Person
- c) Nur im Fall einer zu leistenden Rückerstattung des Nutzungsentgelts durch das Amt Kisdorf: Bankverbindung der Nutzerin bzw. des Nutzers

Die Daten dienen einerseits der Rechnungsstellung sowie der Einziehung der Nutzungsentgelte und andererseits der eventuellen Ermittlung und Regulierung von festgestellten Schäden und Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung für Nutzung der Mehrzweckhalle „Halle für Alle“ des Amtes Kisdorf in Sievershütten tritt am 07.03.2019 in Kraft und gilt rückwirkend auch für alle Nutzungen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle im August 2018.

Kattendorf, 25.02.2019

Gez.
Rainer Ahrens
(Amtsvorsteher)